

ASP-Biosicherheitskontrolle

Freilandhaltungen



auf Basis der Schweinegesundheitsverordnung BGBl. II Nr. 406/2016

Kontrollorgan:

Datum: Uhrzeit: von bis

Anwesende Personen:

Allgemeine Angaben

Angaben zum Tierhalter / zur Tierhalterin

LFBiS:	Anrede, Titel:
Vorname:	Familiename:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

Ort der Tierhaltung (wenn abweichend von der Wohnadresse)

Straße:		Hausnummer:
PLZ:	Ort:	

Angaben zu den gehaltenen Schweinen und Produktionseinheiten

Zuchtschweine (inkl. Eber)		Mastschweine		Aufzuchttiere (inkl. Ferkel)	
Anzahl		Anzahl		Anzahl	
Auflistung der Produktionseinheiten:					

Erläuterungen zu den allgemeinen Anforderungen

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
B2	der Genehmigungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde vorliegt.
B3	Aufzeichnungen zu allen Ein- und Ausstellungen mit Angabe von Verbringungsdatum, der Kontaktbetriebe, Tierkategorie und Stückzahl vorliegen. Auch erfüllt, wenn ein einzelbetrieblicher Einstieg in die VIS-Datenbank möglich ist.
B3	Aufzeichnungen der Fahrten mit Angabe des Verbringungsdatums sowie des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, auf dem die Tiere transportiert wurden, vorliegen. Diese sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.
B3	Eigentransportmittel nach jedem Tiertransport trocken oder nass gereinigt worden sind. Falls eine Desinfektion erforderlich ist, muss davor eine Nassreinigung erfolgen.
B4	Name, Berufssitz und schriftliche Zustimmungserklärung der Betreuungstierärztin / des Betreuungstierarztes bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt oder im Rahmen der jährlichen Betriebserhebung an den TGD gemeldet wurde.
B5	bei Vorliegen von einem der beschriebenen Punkte die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt verständigt wird.
B6	betriebseigene Aufzeichnungen vorliegen.
B18	eine Bestandsdokumentation vorliegt. Dabei gilt auch die Erfassung in einem Managementprogramm (z.B. Sauenplaner, Mastauswertungsprogramm).

Allgemeine Anforderungen

HB ¹	Allgemeine Anforderungen	ja	nein
B2	Die Freilandhaltung wurde durch die Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B3	Sämtliche Ein- und Ausstellungen werden kontrolliert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B3	Aufzeichnungen über verwendete Transportmittel sind vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B3	Eigentransportmittel werden bei Verwendung gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B4	Tierärztliche Bestandsbetreuung vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B5	Bei <ul style="list-style-type: none"> • gehäuften Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe • gehäuften Auftreten von Kümmerern • gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5°C in einem Stall oder einer Gruppe • Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe sowie • erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung wird unverzüglich die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt verständigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B6 B18	In Zuchtbetrieben oder kombinierten Betrieben mit mehr als 5 Sauenplätzen oder mehr als 30 Mastplätzen werden <ul style="list-style-type: none"> • Belegungsdatum • Nachweis über verwendeten Eber oder Herkunft des verwendeten Samens • Umrauschen • Aborte • Wurfgröße • Lebendgeborene Ferkel / Wurf • Totgeburten • Aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen • Zahl der Saugferkelverluste • tägliche Todesfälle dokumentiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

¹HB = Handbuch; die Nummerierung entspricht derer des Handbuchs der Schweinegesundheitskommission zur Schweinegesundheits-Verordnung.

Erläuterungen zu den besonderen Anforderungen gemäß Anhang 3

Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
B7	die Umzäunung einen direkten Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen zuverlässig verhindert und die Freilandhaltung nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann.
B8	Sicherungsvorrichtungen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren vorhanden sind.
B9	ein Schild mit dem Text „Schweinebestand – Füttern und unbefugtes Betreten verboten“ bzw. mit einer sinngemäßen Formulierung angebracht ist. Das Schild muss für Betriebsfremde gut ersichtlich angebracht sein; zumindest der Hauptzugang ist zu kennzeichnen.
B10	ein Notfallplan für die Absonderung der Schweine, sowie die dafür notwendigen Mittel oder Gebäude vorliegen.
B11	eine gehegenae Umkleidemöglichkeit vorhanden ist. Diese muss über eine Handwaschmöglichkeit, Wasserbehälter zur Reinigung von Schuhen oder Stiefeln, eine Desinfektionswanne oder vergleichbare Einrichtung zur allfälligen Desinfektion von Schuhwerk sowie eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Arbeits- und Schutzkleidung einschließlich des Schuhwerks verfügen.
B12	die Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks, der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen jederzeit möglich ist. Die Reinigung von Fahrzeugen ist am Hofgelände oder auf einem entsprechend eingerichteten Waschplatz möglich.
B13	Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung verwendet wird.
B14	die Futtermittel in Räumen oder Behältern gelagert werden.
B15	ein geschlossener Behälter oder ein befestigter Platz mit Abdeckung vorhanden ist.

Besondere Anforderungen gemäß Anhang 3

Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen

HB	Anforderung	ja	nein
B7	Doppelte Einfriedung/Umzäunung vorhanden und Betreten / Befahren des Betriebs ist nur durch Ein- und Ausgänge möglich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B8	Ein- und Ausgänge sind gegen unbefugtes Betreten gesichert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B9	Der Betrieb ist durch ein Schild „Schweinebestand – Füttern und unbefugtes Betreten verboten“ oder eine sinngemäße Formulierung kenntlich gemacht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B10	Möglichkeit zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine ist gegeben und in einem schriftlichen Notfallplan dargestellt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B11	Umkleidemöglichkeit (Raum, Container ...) im Eingangsbereich des Betriebes inkl. <ul style="list-style-type: none"> • Handwaschmöglichkeit • Wasserbehälter zur Reinigung von Schuhen oder Stiefeln • Desinfektionswanne oder vergleichbarer Einrichtung zur allfälligen Desinfektion von Schuhwerk • Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von Stall- und Straßenkleidung einschließlich des Schuhwerks vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B12	Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion von <ul style="list-style-type: none"> • Schuhwerk • Schutzvorrichtungen • Fahrzeugrädern vorhanden sowie jederzeit einsatzbereit und leicht zugänglich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B13	Betriebsfremde Personen betreten den Betrieb in Abstimmung mit dem Betriebsinhaber / der Betriebsinhaberin und nur in betriebseigener Schutzkleidung / Einwegkleidung einschließlich Schuhwerk; diese wird bei Verlassen gereinigt / entsorgt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B14	Der Betrieb verfügt über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B15	Es gibt geeignete Möglichkeiten zur Aufbewahrung verendeter Schweine: <ul style="list-style-type: none"> • Gegen unbefugten Zugriff gesichert • Eindringen von Schadnagern, Wildtieren, Haustieren wird verhindert • Leicht zu reinigen und desinfizieren Behälter können möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Abschnitt II - Betriebsablauf

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
B16	Hausschweine nicht entweichen und Wildtiere nicht in das Gehege eindringen können. Der Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen wird durch die Einfriedung sicher unterbunden.
B17 B24	Futter und Einstreu so gelagert werden, dass Wildschweinen kein direkter Kontakt zu Futtermitteln oder Einstreu möglich ist. Werden Futter und Einstreu nicht in einem geschlossenen Gebäude gelagert, ist zumindest eine einfache Einfriedung (z.B. Elektrozaun) zu gewährleisten.

Abschnitt III - Reinigung und Desinfektion

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
B19	die zum Verbringen und Einstellen eingesetzten Gerätschaften nach jeder Nutzung gereinigt und desinfiziert werden.
B20	betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig gereinigt werden. Besenreinheit muss mindestens gewährleistet sein.
B21	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert werden , bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
B22	der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden.
B23	Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, und Schuhwerk regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt werden. Einwegschutzkleidung wird nach dem Gebrauch unschädlich entsorgt.
B25	bei der Entsorgung die toxikologisch und ökologisch geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden.

Abschnitt IV - Isolierung und Transport

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
B26	Schweinen, die in den Betrieb eingestellt werden, für mindestens 3 Wochen ein eigener, vom restlichen Bestand abgetrennter Gehegebereich innerhalb der Freiland Schweinehaltung zur Verfügung steht. Kontakt zu Tieren des bestehenden Bestands darf nicht möglich sein. Alternativ dazu kann der Zulieferbetrieb für eine Absonderung über 3 Wochen mit anschließendem Transport zum Empfängerbetrieb auf direktem Wege und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft in zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen sorgen. Dies muss vom Zulieferbetrieb bestätigt werden können. Es kann eventuell eine Kontrolle über die Absonderungsmöglichkeiten am Zulieferbetrieb notwendig sein.
B27	aus dem abgesonderten Gehegebereich nur Tiere verbracht werden, welche frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung mit anschließender unschädlicher Beseitigung.
B28	Tiere nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden.
B29	bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in die Freilandhaltung zurücklaufen können und ein direkter Kontakt zu den am Betrieb verbleibenden Tieren verhindert werden kann.

Abschnitt II - Betriebsablauf

HB	Anforderung	ja	nein
B16	Kontakt der Schweine in der Freilandhaltung zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen ist nicht möglich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B17 B24	Futter und Einstreu sind vor Wildschweinen geschützt gelagert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Abschnitt III - Reinigung und Desinfektion

HB	Anforderung	ja	nein
B19	Nach jedem Einstellen / Verbringen von Schweinen werden die dazu eingesetzten Gerätschaften gereinigt und desinfiziert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B20	Betriebseigene Fahrzeuge werden unmittelbar nach Abschluss eines Transportes vollständig auf einem befestigten Platz gereinigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B21	Bei gemeinsamer Nutzung von Gegenständen / Fahrzeugen / Maschinen mit anderen schweinehaltenden Betrieben erfolgt die Reinigung und Desinfektion am abgebenden Betrieb	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B22	Behälter oder Ort der Kadaverlagerung wird nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B23	Schutzkleidung: <ul style="list-style-type: none">• betriebseigene Mehrwegkleidung und Schuhwerk wird regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt• gebrauchte Einwegkleidung wird unschädlich entsorgt	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
B25	Im Rahmen von Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden unschädlich entsorgt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Abschnitt IV - Isolierung und Transport

HB	Anforderung	ja	nein
B26	Schweine, die in den Betrieb eingestellt werden sollen, werden mindestens 3 Wochen im Isolierstall gehalten. Es erfolgt eine Anpassung der Quarantänezeit, wenn neue Tiere zugestellt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B27	Es werden nur gesunde Tiere in den Altbestand eingegliedert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B28	Tiere werden nur in gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
B29	Bereits verladene Tiere können nicht in die Haltung zurücklaufen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Zusätzliche Anforderungen gem. DB 2014/709, RL 2002/60 und Wildschweine-Schweinepest-VO

Klinische Untersuchung gem. Merkblatt	ja	nein
Klinische Untersuchung und Messung der inneren Körpertemperatur Anzahl der untersuchten Schweine: o.B.	o	o
Dokumentation der Auffälligkeiten und der weiteren Maßnahmen:		
Zusätzliche Anforderungen gem. RL 2002/60 und Wildschweine-Schweinepest-VO	ja	nein
Alle Schweine im Betrieb sind in ihren Stallungen oder an einem anderen Ort, der ihre Isolierung von Wildschweinen ermöglicht.	o	o
Wildschweine haben keinen Zugang zu Materialien, die danach mit den im Betrieb gehaltenen Schweinen in Berührung kommen könnten.	o	o
Angemessene Desinfektions- und erforderlichenfalls Entwesungsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen der Schweineställe und des Betriebs.	o	o
Alle Personen, die mit Wildschweinen in Kontakt kommen, halten angemessene Hygienemaßnahmen ein.	o	o
Untersuchung aller verendeten oder kranken Schweine des Betriebes, die Symptome der ASP aufweisen, auf ASP.	o	o
Teile von erlegt oder verendet aufgefundenen Wildschweinen sowie Material oder Ausrüstung, die mit dem ASP-Virus kontaminiert sein könnten, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.	o	o

